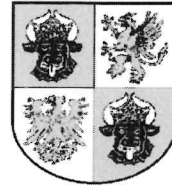


**Ministerium für
Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern
- Der Minister -**



Frau
Annette Fünfsinn
Levenstorf 27

17192 Peenehagen

Schwerin, 05.10.2026

Ihr Schreiben vom 01. September 2026

Sehr geehrte Frau Fünfsinn,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 01. September 2026.

Aus meiner Sicht ist der Ausbau der Windenergie als Bestandteil der Energiewende für unser Bundesland in mehrfacher Hinsicht eine Zukunftsfrage: Er ist notwendig, um die Klimakatastrophe abzuwenden. Er dient der Energiesicherheit, weil sich M-V und Deutschland unabhängig von Energieimporten macht. Er verschafft uns einen Standortvorteil, da die ausreichende Verfügbarkeit von Energie für die wirtschaftliche Entwicklung von zentraler Bedeutung ist. Und er sorgt für den sozialen Ausgleich, da nur ausreichende heimische regenerative Energie auf Dauer bezahlbar ist.

Das Erfordernis zur Fortschreibung der regionalen Raumentwicklungsprogramme (RREP) und Ausweisung von weiteren Flächen für die Windenergie ergibt sich aus den seit 2022 geänderten bundesrechtlichen Rahmenbedingungen. Danach sollen im Jahr 2030 mindestens 80 Prozent des in Deutschland verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen (§ 1 EEG). Um die räumlichen Voraussetzungen für den hierfür benötigten weiteren Ausbau der Windenergie an Land zu schaffen, sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I. S. 1353) des Bundes vor, 2% der Landesflächen dafür zur Verfügung zu stellen.

Für Mecklenburg-Vorpommern sind bislang bis zu den Stichtagen 31.12.2027 1,4 % und 31.12.2032 2,1 % der Landesfläche als Ziele bundesgesetzlich verankert (vgl. § 3 Abs. 1 WindBG i. V. m. der Anlage zum WindBG). Damit wurde die planerische Steuerung des Ausbaus der Windenergie auf neue Grundlagen gestellt. Die regionale Flächenausweisung wird durch die bundesweiten Flächenvorgaben an nationale Ausbaubedarfe gekoppelt, um die Ausbauziele und Ausbaupfade des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu erreichen.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
19061 Schwerin
Paulshöher Weg 1

Telefon: (0385) 588 – 0
Telefax: (0385) 588 – 16022
e-mail: t.backhaus@lm.mv-regierung.de

Für die Fortschreibung der RREP sind die regionalen Planungsverbände zuständig (§ 9a Abs. 1 LPlG M-V). Ich habe mich in dem Zusammenhang immer für eine vernünftige Steuerung der Windenergie eingesetzt. Den regionalen Planungsverbänden wurden für die Ausweisung der Vorranggebiete verbindliche Vorgaben in Form des Planungserlasses Wind an Land vom 7. Februar 2023 und den dort aufgeführten landesweit verbindlichen Ausschlusskriterien sowie den zwei fachaufsichtlichen Verfügungen des WM zu den Abwägungskriterien gemacht.

Ein Verfehlen der Flächenziele bis zu den bereits erwähnten gesetzlichen Stichtagen würde zu einem unkontrollierten Wildwuchs führen. Diese Konsequenz ergibt sich unmittelbar aus bundesgesetzlichen Vorgaben (§ 249 Abs. 7 BauGB). Das gilt es unbedingt zu vermeiden!

Gleichwohl kann der ambitionierte Ausbau der Windenergie nur unter Berücksichtigung der Interessen und mit den Menschen vor Ort erfolgen. Auch die von Ihnen angesprochene Frage des Flächenverbrauchs beschäftigt mich. Unter dem Eindruck, den ich durch viele Gespräche mit Bürgerinnen und Bürgern gewinnen durfte, habe ich mich im vergangenen Jahr bei den Koalitionsverhandlungen auf Bundesebene für eine Überprüfung der Flächenziele stark gemacht. Nach dem Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD sollen nun die Flächenziele für 2032 evaluiert werden. Das zuständige Bundesministerium für Wirtschaft und Energie evaluiert kontinuierlich auf Basis der Daten und Informationen der Bundesländer im Rahmen des jährlichen Berichts des Bund-Länder-Kooperationsausschusses die Umsetzung der Flächenziele und dokumentiert in dem Zusammenhang den Flächenverbrauch für die Windenergie an Land.

Darüber hinaus haben wir als Landesregierung klare und verlässliche Regeln geschaffen. Mit einer Änderung des Landesplanungsgesetzes wurden landeseinheitliche Mindestabstände von 1.000 Metern zu Ortschaften festgelegt. Nicht zuletzt wurde das Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz für Wind- und Solarparks in der letzten Legislatur nochmals erweitert, damit diejenigen, die die Windräder vor der Haustür haben, jedenfalls auch finanziell davon profitieren.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Till Backhaus